



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 7. JULI 2008

STAATSANZEIGER

NR. 24 / SEITE 1057

Hinweis

Die Staatszeitung unterbricht während der Sommerpause ihr Erscheinen.

Die nächste Ausgabe erscheint als Nr. 29 am 11. August 2008.

Der Staatsanzeiger erscheint in weiterlaufender Nummerierung und wird auch während der Sommerpause regelmäßig zugestellt.

Die Redaktion

I N H A L T

| Seite | Seite | Seite |
|---|---|--|
| Ministerium des Innern und für Sport | Hochschulen | (Ausbau der Landesstraße 182 (L 182) zwischen Büchenbeuren und Rhaunen) 1075 |
| Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 13. Juni 2008 zur Genehmigung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 1058 | Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern 1060 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Ortsdurchfahrt von Hattgenstein (Landkreis Birkenfeld)) 1075 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen | Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung in dem Studiengang „Freie Kunst, Keramik und Glas“ am Institut für Künstlerische Keramik und Glas des Fachbereiches Ingenieurwesen an der Fachhochschule Koblenz 1062 | Jahresabschluss der TZK-TechnologieZentrum Koblenz GmbH zum 31. Dezember 2007 1075 |
| Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 2008 | Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau 1062 | Ausschreibung einer UKW-Frequenz für die Zuordnung an einen Veranstalter eines lokalen Hörfunkspartenprogramms gem. §§ 30 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, 29 Abs. 1 Landesmediengesetz (LMG) vom 14. Februar 2005 (GVBl. S. 23) 1075 |
| Bestimmung der Einrichtung von Pflegestützpunkten 1058 | Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1062 | Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz 1076 |
| Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord | Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier 1063 | Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung 1077 |
| Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Energiewirtschaftliches Verfahren zur Genehmigung der Erneuerung und Umlegung von Teilstrecken der Gashochdruckleitung Rodenbach - Neunkirchen, Abschnitt Ramstein - Homburg, Teilabschnitt Ortsumgehung Miesau - Anbindung Ziegelhütte / Hütschenhausen (Aktenzeichen: 21-70.0-021-2008) 1059 | Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik 1066 | Mitteilung des Sparkassenzweckverbandes Nassau gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Nassauischen Sparkasse 1078 |
| Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze (Antragsteller: Hese Biogas GmbH, 45881 Gelsenkirchen) 1059 | Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik 1070 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Landesstraße Nr. 409 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Monzernheim) 1078 |
| Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH, Trier) 1059 | Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Worms 1073 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Landesstraße Nr. 400 - Ausbau der Ortsdurchfahrt St. Alban) ... 1078 |
| | Sonstige Veröffentlichungen | Stellenausschreibungen 1078 |
| | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1078 | Bekanntmachungen der Gerichte 1081 |

Ministerium des Innern und für Sport

5093.

Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhesen-Nahe vom 13. Juni 2008 zur Genehmigung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhesen-Nahe

- Der Minister des Innern und für Sport hat mit Bescheid vom 27. Februar 2004 die Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhesen-Nahe in der Beschlussfassung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhesen-Nahe vom 12. Dezember 2002 gemäß § 24 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 LPIG a. F. unter Auflagen genehmigt.
- Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 2. Oktober 2007 - 8 C 11412/06.OVG - festgestellt, dass es zur Verbindlichkeit der durch den Genehmigungsbescheid herbeigeführten Änderungen eines regionalen Raumordnungsplanes eines Beitrittsbeschlusses durch die Regionalvertretung bedarf.
- Vor diesem Hintergrund hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhesen-Nahe in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Regionalvertretung beschließt den Genehmigungsauftrag zum regionalen Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe (2004) wie von der Geschäftsstelle vorge schlagen in Gänze heizutreten.“

- Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
- Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses werden die durch die Genehmigung geänderten Festlegungen des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhesen-Nahe gemäß § 24 LPIG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 LPIG a. F. verbindlich. Damit ist der regionale Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe wieder in vollem Umfang wirksam.
- Der verbindliche regionale Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe kann gemäß § 10 Abs. 3 LPIG bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd - obere Landesplanungsbehörden - in Koblenz bzw. Neustadt an der Weinstraße, bei den Kreisverwaltungen - untere Landesplanungsbehörden - Alzey-Worms in Alzey, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein sowie bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Mainz und Worms eingesehen werden.

Mainz, den 24. Juni 2008

Ministerium des Innern
und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Im Auftrag
Hans-Egon B a a s c h

Ministerium für Arbeit Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

5094.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz

Vom 1. Juli 2008

Bestimmung der Einrichtung von Pflegestützpunkten

Gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird hiermit für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen flächendeckend Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten einrichten.

Nebenbestimmungen

Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist gemäß § 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen in diesem Sinne sind in Rheinland-Pfalz die Beratungs- und Koordinierungsstellen nach § 5 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20).

Eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung durch Pflegestützpunkte ist gewährleistet, wenn landesweit für durchschnittlich jeweils 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Pflegestützpunkt eingerichtet ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Begründung

Begründung der Allgemeinverfügung:

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) sieht mit dem neuen § 92c SGB XI die Einrichtung von Pflegestützpunkten zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten durch die Pflegekassen und Krankenkassen vor, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Von dieser Option soll mit dieser Allgemeinverfügung für das Land Rheinland-Pfalz schnellstmöglich Gebrauch gemacht werden. Nach § 92c Abs. 1 Satz 2 SGB XI müssen die Pflegestützpunkte innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bestimmung eingerichtet werden.

Eine umfassende Beratung, Betreuung und Versorgung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen soll sichergestellt werden. Mit dem Aufbau von wohnortnahen und flächendeckenden Pflegestützpunkten wird die sozialleistungsträgerübergreifende Zusammenarbeit gefördert. Pflegestützpunkte tragen zudem dazu bei, die Teilhabe von Menschen mit Pflegebedarf an der Gesellschaft zu stärken und neues zivilgesellschaftliches Engagement zu ermöglichen.

Neben der Verbesserung der Versorgungsqualität und der Versorgungskontinuität wird auch die Wirtschaftlichkeit des Gesamtversorgungssystems durch Vermeidung von Fehl-, Unter- und Überversorgung sowie durch eine enge Vernetzung der verschiedenen Versorgungssysteme gesteigert.

§ 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI verpflichtet die Pflegekassen und Krankenkassen, bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten auf vorhandene vernetzte Strukturen zurückzugreifen. In Rheinland-Pfalz besteht ein entsprechendes Beratungs- und Koordinierungssystem mit den Beratungs- und Koordinierungsstellen nach § 5 LPflegeASG; diese werden zu Pflegestützpunkten weiter entwickelt. Für landesweit durchschnittlich jeweils 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner ist eine Beratungs- und Koordinierungsstelle eingerichtet. Das Angebot ist flächendeckend und wohnortnah aufgebaut und ist für hilfe- und pflegebedürftige Menschen gut erreichbar. Angesichts der besonderen mit der demographischen Entwicklung verbundenen Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Menschen ist eine der Zahl der Beratungs- und Koordinierungsstellen vergleichbare Zahl an Pflegestützpunkten zur Sicherstellung einer flächendeckenden und wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten auch künftig nötig.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, wenn die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

Bei der Entscheidung, dass Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz eingerichtet werden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse, das heißt im Interesse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen in Rheinland-Pfalz zwingend geboten. Die sofortige Vollziehung stellt ein einheitliches und geordnetes Vorgehen aller Pflegekassen und Krankenkassen bei der zügigen Einrichtung von Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz sicher, was für die landesweite und wohnortnahe Versorgung aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz mit Beratungs-, Versorgungs- und Betreuungsleistungen von elementarer Bedeutung ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von der Klägerin oder dem Kläger oder einer zu deren oder dessen Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mainz, den 1. Juli 2008

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Im Auftrag
Klaus Peter Lohest

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

5095.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Genehmigung der Erneuerung und Umlegung von Teilstrecken der Gashochdruckleitung Rodenbach - Neunkirchen, Abschnitt Ramstein - Homburg, Teilabschnitt Ortsumgehung Miesau - Anbindung Ziegelhütte / Hütschenhausen (Aktenzeichen: 21-70.0-021-2008)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Erneuerung und Umlegung einer Gashochdruckleitung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Saar Ferngas Transport GmbH, Vorderster Berg 24, 66333 Völklingen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig aufhebbar.

Koblenz, den 17. Juni 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

5096.

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetzes

(Antragsteller: Hesc Biogas GmbH, 45881 Gelsenkirchen)

Bekanntmachung
der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

1. Die Hesc Biogas GmbH, 45881 Gelsenkirchen, Magdeburger Straße 16 b, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der beste-

henden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag (hier: Biogasanlage mit einer täglichen Durchsatzleistung von 44 Tonnen) auf dem Betriebsgelände in 56244 Ettinghausen, Auf der Heide 1 (in der Gemarkung Ettinghausen, Flur 32, Flurstücke 24/2 und 26/2).

Die beantragte Änderung besteht in der Erweiterung der Anlage um

- einen zweiten Fermenter mit einem Fassungsvermögen von 2900 m³,
- ein zweites Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 716 kW,
- einen zweiten Dampferzeuger,
- eine zweite Einrichtung zur Gastrocknung,
- eine zweite Trafokompaktstation,
- eine Mikrofiltrationsanlage,
- eine Umkehrosmoseanlage,
- ein Konzentratlager 1 mit einem Fassungsvermögen von 2300 m³ und
- ein Konzentratlager 2 mit einem Fassungsvermögen von 2060 m³.

Des Weiteren wird die Durchsatzleistung der Biogasanlage von bisher 44 Tonnen je Tag auf 137 Tonnen je Tag erhöht.

Die beantragte Änderung soll nach der Planung der Antragstellerin voraussichtlich im vierten Quartal 2008 umgesetzt werden.

Hierfür ist gemäß §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.6 b) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie der §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zuständig.

2. Näheres über Art und Umfang der Anlage sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen: 314-23-143-12/1999 entnommen werden, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die Unterlagen liegen aus vom 8. Juli 2008 bis 7. August 2008 (jeweils einschließlich) bei der

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Dienstgebäude Neustadt 21
56068 Koblenz
Dienstzimmer Nr.: 302

Dienstzeiten:
montags bis donnerstags:
8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 8.00 - 13.00 Uhr

und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
Wallmerod
Gerichtsstraße 1
56414 Wallmerod
Dienstzimmer Nr.: 100

Dienstzeiten:
montags und dienstags
8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
mittwochs: 8.00 - 16.00 Uhr
donnerstags:
8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
freitags: 8.00 - 12.00 Uhr

3. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, oder der o.g. Gemeindeverwaltung erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis **spätestens 21. August 2008** (einschließlich) erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin, in welchem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin wird auf **Dienstag, den 14. Oktober 2008** bestimmt.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin an diesem Tag durchgeführt wird sowie ggf. Informationen über den Ort und die Uhrzeit werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

6. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Koblenz, den 23. Juni 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus Kälberer

5097.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH, Trier)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Gesellschaft für regionale Abfallwirtschaft mbH, 54290 Trier, Löwenbrückener Straße 13/14, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen